



Grüne Partei Arbon

Statuten

Art. 1: **Name, Sitz**

Die Grüne Partei Arbon ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arbon.

Art. 2: **Zweck**

- 2.1 Die Grüne Partei Arbon bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, sozialen, an grundsätzlichen Lebensfragen orientierten und sachbezogenen Politik zur Erhaltung eines gesunden und natürlichen Lebensraumes.
- 2.2 Sie vertritt die Parteianliegen auf demokratische Weise gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- 2.3 Sie pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit Organisationen und Parteien, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.4 Die Grüne Partei Arbon orientiert sich an den Grundsätzen und Zielen der Grünen. Sie ist eine Ortspartei der Grünen Thurgau.

Art. 3: **Mitgliedschaft und SympathisantInnen**

- 3.1 Die Grüne Partei Arbon setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 3.2 Sympathisantinnen oder Sympathisanten der Grünen Arbon unterstützen die Partei ideell oder finanziell ohne weitere Verpflichtungen. Sie können sich für Ämter zur Verfügung stellen. Ihre Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitglieder der Grünen Partei Arbon müssen nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Bezirks- oder Kantonalpartei sein.
- 3.4 Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in anderen politischen Parteien Mitglied sein.

Art. 4: **Organe**

Die Organe der Grünen Partei Arbon sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 5: Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- 5.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens zwei Drittel des Vorstandes dies wünschen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
 - Genehmigung des Revisorenberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen (Präsident/in, Kassier/in, Vorstand, Revisionsstelle)
 - Entscheide über Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5.5 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 6: Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und eventuell Beisitzer/innen.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in und des/der Kassiers/Kassierin selbst.
- 6.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
 - Vertretung der Grünen Partei Arbon nach aussen
 - Weitere Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind

Art. 7: Arbeitsgruppen

- 7.1 Arbeitsgruppen können vom Vorstand gebildet werden zu Veranstaltungen, zu Wahlen, zur Vorbereitung von Stellungnahmen oder zu bestimmten Sachgebieten.
- 7.2 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Rechenschaft über den Stand ihrer Tätigkeit.
- 7.3 In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder beziehungsweise externe Fachleute mitarbeiten.

Art. 8: **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die nicht Mitglieder der Grünen Partei Arbon sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9: **Finanzen**

Die Finanzierung der Grünen Partei Arbon erfolgt durch:

- Jahresbeiträge von Mitgliedern
- Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern
- Beiträge von der Kantonalpartei
- Mandatsabgaben

Art. 10: **Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 11: **Auflösung des Vereins**

Löst sich der Verein auf, beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Institution sowie über die Archivierung der Vereinsakten.

Art. 12: **Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 17. März 2018 sofort in Kraft.

Arbon, 17. März 2018

Grüne Partei Arbon

Der/die Präsident/in: _____

Der/die Aktuar/in: _____

Der/die Kassier/in: _____